

**Landgericht Hannover**

Geschäfts-Nr.:

8 T 25/10

44 XIV 34/10B Amtsgericht Hannover

Hannover, 17.05.2010

**Beschluss**

In der Abschiebungshaftsache

betreffend [REDACTED], geboren am [REDACTED]

z.Zt. JVA Hannover, Schulenburger Landstr. 145, 30165 Hannover,

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Lerche, Schröder u.  
Fahlbusch, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,  
Gerichtsfach Nr. 66, Geschäftszeichen: 2010/00282-pe/F

**Beteiligte:**

Ausländerstelle des Landkreises Goslar, Fachbereich Ordnung und Verkehr,  
Klubgartenstr. 11, 38640 Goslar,  
Geschäftszeichen: 32 33 61 03-102-9895

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 17.05.2010 durch die  
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Cramer, den Richter am Landgericht Schulze  
und den Richter Bömer beschlossen:

**Die durch Beschluss des Amtsgerichts Goslar vom 23. 3. 2010 , Az.: 6 XIV  
147, angeordnete und durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom  
13. 4. 2010, Az.: 44 XIV 34/10B, verlängerte Abschiebungshaft -  
Sicherungshaft wird aufgehoben.**

**Diese Entscheidung ist sofort wirksam.**

**Von der Erhebung der Kosten im Beschwerdeverfahren wird abgesehen.**

**Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe  
bewilligt.**

Wert des Beschwerdeverfahrens: € 3.000,00

### Gründe

#### I.

Der Betroffene ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste im März 1994 erstmals in die Bundesrepublik ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Nach Ablehnung des Antrages wurde er am 12. 4. 1999 nach Syrien abgeschoben. Der Betroffene reiste am 16. 9. 2002 ohne Pass, Passersatz oder andere Ausweispapiere erneut in die Bundesrepublik ein. Sein erneuter Asylantrag wurde mit Bescheid vom 31. 10. 2002, bestandskräftig seit dem 10. 6. 2003, abgelehnt.

Der Betroffene hat mit seiner syrischen Lebensgefährtin, mit der er nach religiösem Ritus verheiratet ist, ein gemeinsames Kind, geb. am [REDACTED] 7. Das Sorgerecht steht den Eltern gemeinsam zu.

Am 24. 11. 2009 erhielt die Ausländerstelle des Landkreises Goslar für den Betroffenen ein Passersatzpapier von dem syrischen Generalkonsulat. Der betroffene Landkreis beantragte am 23. 3. 2010 bei dem Amtsgericht Goslar zur Sicherung der Abschiebung die Sicherungshaft anzuordnen, die antragsgemäß angeordnet worden ist. Mit Schreiben vom 13. 4. 2010 hat der beteiligte Landkreis die Verlängerung der bereits vom Amtsgericht Goslar angeordneten Abschiebungshaft bis zum 19. 5. 2010 beantragt. Das Verfahren ist an das Amtsgericht Hannover abgegeben worden.

Das Amtsgericht Hannover hat mit Beschluss vom 13. 4. 2010 die durch Beschluss des Amtsgerichts Goslar vom 23. 3. 2010 (Az.: 6 XIV 147) angeordnete Abschiebungshaft bis zum 19. Mai 2010 verlängert.

Gegen diesen ihm am selben Tag verkündeten Beschluss hat der Betroffene mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14. 4. 2010, eingegangen beim Amtsgericht am 14. 4. 2010, Beschwerde eingelegt. Er begründet die Beschwerde u. A. damit, dass die Lebensgefährtin und Kindesmutter im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und der Betroffene nicht haft- und reisefähig sei. Er beruft sich auf eine ärztliche Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie vom 10. 5. 2010. Der Betroffene hat

versucht, sich am 12. 4. 2010 das Leben zu nehmen und befindet sich seit etwa 3 Wochen im Hungerstreik.

## II.

Die gem. §§ 58, 429 Abs. 1 FamFG statthafte Beschwerde ist, da form- und fristgerecht eingelegt, zulässig. Sie hat in der Sache Erfolg.

Nach Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens des Dr. med. M. S. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, geht die Kammer davon aus, dass eine Abschiebung bis zum 19. Mai 2010 nicht durchgeführt werden kann, ohne das Leben und die Gesundheit des Betroffenen ernsthaft zu gefährden. Der Sachverständige hat festgestellt, dass eine akute Suizidalität anzunehmen sei. Suizidimpulse seien klar bestätigt worden. Wahrscheinlich liege eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome vor (ICD 10 F 32.2). Der Betroffene schildere nachvollziehbar ausgeprägte depressive Symptome, auch suizidale Impulse. Es habe durchaus eine autoaggressive Bereitschaft gezeigt, die unter zugespitzten Bedingungen weiter zunehmen würde. Die akute Suizidalität würde den reinen Transfer nach Syrien wahrscheinlich überdauern. Es bestehe darüber hinaus ein akuter Behandlungsbedarf angesichts der schweren depressiven Symptomatik. Die Kammer schließt sich den nachvollziehbaren und fachkundigen Feststellungen des Sachverständigen an.

Da der beteiligte Landkreis zwischenzeitlich mitgeteilt hat, dass der Betroffene unmittelbar nach der Abschiebung in seinem Heimatland nicht einer ärztlichen Behandlung zugeführt werden könne, ist eine notwendige ärztliche Behandlung und Betreuung bei seiner Ankunft in Syrien nicht gewährleistet.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Abschiebung mit einer akuten und ernsthaften Gefährdung für die Gesundheit und das Leben des Betroffenen verbunden, die der Abschiebung entgegen steht. Zwar ist die Frage, ob ein Abschiebungshindernis vorliegt, grundsätzlich nicht vom Haftrichter, sondern auf dem Verwaltungsrechtswege zu klären. Wenn eine Abschiebung wegen des Gesundheitszustandes des Betroffenen und der Versorgungslage im Zielland ganz offensichtlich Verfassungsrecht verletzen würde, ist dies aber auch für das Haftgericht zu beachten (OLG München, 11. 5. 2009, Az.: 34 Wx 29/09)

Da die Abschiebung danach nicht bis zum 19. Mai 2010 durchgeführt werden kann, war die angeordnete Abschiebungshaft aufzuheben.

### III.

Der Beschwerdegegner ist nicht verpflichtet, die Auslagen des Betroffenen zu erstatten, da die Ausländerbehörde einen begründeten Anlass zur Stellung des Abschiebhaftertrags gehabt hat (§ 430 FamFG). Dies gilt auch für die Auslagen im Beschwerdeverfahren, denn § 430 FamFG enthält insoweit keine andere Regelung. Auch unter Billigkeitsgesichtspunkten (§ 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG) erscheint es nicht geboten, die Auslagen des Betroffenen der Verwaltungsbehörde aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KostO.

Die Kammer lässt die Rechtsbeschwerde (§ 70 FamFG) nicht zu, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Dr. Cramer

Schulze

Bömer



Ausfertigt

*[Handwritten Signature]*  
Ausfertiger  
als Richter am Vorsitz der Geschäftsstelle  
des Landgerichts